

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Landesamt für Schule und Bildung
Herrn Präsident
Ralf Berger
- per E-Mail -

nachrichtlich per E-Mail:
LD Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 22

Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung

Durchführungshinweise zur Anwendung der Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO)

Sonderzuschuss nach § 7b WbFöVO für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Durchführungserlass

Auf Grundlage von § 7b WbFöVO werden durch das SMK folgende Durchführungsvorschriften erlassen:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Dem Freistaat Sachsen ist es ein wichtiges Anliegen, das Bildungsniveau seiner Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne eines lebenslangen Lernens anzuheben und hierzu insbesondere das Teilnahmeinteresse an Weiterbildungen zu erhöhen. Hierzu erhalten die staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Bereich der nicht beruflichen Erwachsenenweiterbildung durch den Freistaat eine Grundförderung nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) in Verbindung mit der Weiterbildungsförderungsverordnung (WbFöVO). Darüber hinaus möchte der Freistaat jedoch auch zu aktuellen gesellschaftspolitischen Themen und Entwicklungen zusätzliche thematische Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen. Der Freistaat Sachsen gewährt daher einen Sonderzuschuss zur Förderung von Angeboten zu vordringlichen gesellschaftspolitischen Themen. Ein Katalog möglicher Themenbereiche ist in § 7b Absatz 1 WbFöVO aufgeführt. Nähere Festlegungen hierzu werden durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus getroffen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung des Sonderzuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Frank Ritter

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67512
Telefax +49 351 564-67009

frank.ritter@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-6912/1/6

Dresden,
14. August 2023

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

2. Festlegung der Themenbereiche und des Fördervolumens

Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus sind die durch einen Sonderzuschuss zu fördernde Themenbereiche festzulegen. Hiermit werden unter Berücksichtigung der Empfehlung des Landesbeirates für Erwachsenenbildung für einen Sonderzuschuss in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 folgende thematische Förderbereiche festgelegt:

1. politische Bildung
2. ökonomische, ökologische und digitale Grundbildung

Das jährliche Fördervolumen für den Sonderzuschuss wird hiermit auf insgesamt bis zu 1.750.000 EUR im Jahr 2024 und 1.800.000 EUR im Jahr 2025 festgelegt.

Die Aufteilung des Fördervolumens auf die v. g. Themenbereiche erfolgt folgendermaßen:

<i>Themenbereich</i>	<i>Förderbudget 2024</i>	<i>Förderbudget 2025</i>
1. Politische Bildung	1.000.000 EUR	1.030.000 EUR
2. Ökonomische, ökologische und digitale Grundbildung	750.000 EUR	770.000 EUR

Im Haushaltsvollzug kann entsprechend den eingereichten Förderanträgen im Rahmen des Fördervolumens von den v. g. Budgets abgewichen werden. Die Budgets sind untereinander deckungsfähig.

Durch die antragsberechtigten Zuwendungsempfänger kann je Themenbereich ein Projekt mit einer Laufzeit bis längstens Ende 2025 beantragt werden. Eine Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sind die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle eingereichten Anträge auskömmlich, so sollen durch das LaSuB mit den Antragstellern entsprechende Einsparungen und/oder Laufzeitanpassungen abgestimmt werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gegenstand der Förderung im Schwerpunkt „politische Bildung“:

Politische Bildung hat Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische Politik, einschließlich der politischen, wirtschaftlichen und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft zu vermitteln. Maßnahmen der politischen Bildung müssen geeignet sein, die Debattenkultur und das Leben demokratischer Werte insbesondere in den ländlichen Regionen und urbanen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf zu stärken. Den Teilnehmenden sind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen

- sich selbständige Urteile über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte zu bilden,

- eigene Rechte und Interessen wahrzunehmen und zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt anzuregen,
- die demokratischen Grundwerte zu akzeptieren und wertzuschätzen sowie für Toleranz und Menschenwürde, die Durchsetzung der Menschenrechte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, für soziale Gerechtigkeit und gegen Diskriminierungen jeglicher Art einzutreten,
- die Kultur des Zuhörens und des Gehör Findens zu stärken, also über eine gute Debatte- kultur ein Gemeinschafts- und Zusammengehörigkeitsgefühl in Sachsen zu fördern und das Verständnis der Bevölkerung für demokratische Werte zu erhöhen.

Im Übrigen wird zum Begriff bzw. zum Verständnis der politischen Bildung im Rahmen von Sonderzuschussprojekten auf das Schreiben des SMK an die LD Sachsen vom 31.08.2020, Az.: 25-6912/1/6, verwiesen.

3.2. Gegenstand der Förderung im Schwerpunkt „ökonomische, ökologische und digitale Grundbildung“:

Um den Erfordernissen einer modernen und sich in ständiger Weiterentwicklung befindlichen Lebens- und Arbeitswelt entsprechen zu können, werden von jedem ein Grundverständnis und Grundkenntnisse auf ökonomischem, ökologischem und digitalem Gebiet erwartet. Diese sind grundlegend für die soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe gerade in ländlichen Räumen und urbanen Räumen mit besonderem Handlungsbedarf. Eine wichtige Zielgruppe von Weiterbildung sind hier vor allem geringqualifizierte und bildungsungewohnte Menschen. Neben einer allgemeinen Beratung zu den Fördergegenständen sind zur Erreichung gerade von Bevölkerungsgruppen mit besonderem Weiterbildungsbedarf aufsuchende und lebensweltnahe, adressatenspezifische Ansprache- und Lernformate zielführend. Die Verbindung von unmittelbar umsetzbaren Lerninhalten mit konkreten Lebenssituationen oder beruflichen/betrieblichen Kontexten senkt Teilnahmemhemmnisse und erhöht somit die Weiterbildungsbereitschaft. Durch die Schaffung von Räumen/Angeboten für non-formales und informelles Lernen, ggf. auch Angeboten in Leichter Sprache, wird dies unterstützt.

Veranstaltungen zur Grundbildung sollen Orientierungsfähigkeit, Handlungswissen und Problemlösungsfähigkeiten in alltäglichen Lebenssituationen vermitteln, z. B.:

a) Ökonomische Grundbildung

Ökonomische Grundbildung für Erwachsene soll Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen und prekäre Lebenssituationen bekämpfen bzw. ihnen vorbeugen. Sie ist gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für eine aktive und eigenverantwortliche Teilhabe an der Gesellschaft. Finanzielle Grundbildung als ein wesentlicher Teilbereich bezieht sich auf die existenziellen und unmittelbar lebenspraktischen Anforderungen alltäglichen Handelns und der Lebensführung in geldlichen Angelegenheiten. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, in wirtschaftlich geprägten Alltagssituationen angemessene Entscheidungen und Handlungsweisen zu treffen und deren Folgen abzuschätzen. Hierzu gehören z. B.

- ökonomische Sachverhalte zu verstehen und zu bewerten
- bewusster Umgang mit den eigenen finanziellen Mitteln
- Möglichkeiten des Sparens und der Altersvorsorge
- Rechtsfragen bzgl. Kaufvertrag, Handy-/Internetnutzung, Energieverbrauch
- Umgang mit wirtschaftlichen Krisensituationen, Schuldnerberatung

b) Ökologische Grundbildung

Eine langfristige und dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse für eine wachsende Weltbevölkerung ist nur möglich, wenn sie die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen miteinschließt. Zentraler Leitgedanke ist hier das Konzept einer nachhaltigen Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung unter dem Anspruch globaler und intergenerationeller Gerechtigkeit basiert auf der Erhaltung der verfügbaren natürlichen Ressourcen und Verbesserung der Umweltqualität. Hierbei spielt neben Klimaschutz und Ressourcenschonung der Schutz des Naturhaushaltes, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) und der Schutz der Lebensräume als Grundlage für Leben und nachhaltiges Wirtschaften, eine zentrale Rolle.

Mit ökologischer Grundbildung soll Wissen über die Naturgrundlagen der menschlichen Existenz und der übrigen Lebewesen vermittelt werden. Kenntnis ökologischer Prinzipien, Wissen um ökologische Zusammenhänge und die Entwicklung eines umweltorientierten Problembewusstseins sind die wesentlichen Anforderungen an ökologische Grundbildung. Das individuelle wie kollektive Umweltbewusstsein und Umwelthandeln soll gestärkt sowie die politischen und ökonomischen Möglichkeiten und Maßnahmen, negative Umweltbeeinflussungen in Zukunft zu verhindern, sollen aufgezeigt werden.

Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, ein Verständnis für die Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu entwickeln, dies in alltäglichen Lebenssituationen zu berücksichtigen und in konkrete Handlungen umzusetzen. Hierzu gehören z. B.

- Kenntnis ökologischer Prinzipien, Wissen um ökologische Zusammenhänge und die Entwicklung eines entsprechend umweltorientierten Problembewusstseins
- Bedeutung von Boden, Wasser und Luft als
 - natürliche Lebensgrundlage für alle Lebewesen
 - Ökosystem mit spezifischen Lebensraumqualitäten und einer daran angepassten Gemeinschaft von verschiedenen Lebewesen
 - Grundlage für die Nahrungsmittelproduktionkennenlernen
- Probleme und Auswirkungen durch Umweltverschmutzung (z. B. Kunststoffabfälle, Klimawandel, Gewässerverschmutzung, Luftverunreinigung) erkennen
- Vermittlung des Leitbildes der Nachhaltigkeit im Sinne eines ökologisch verantwortbaren und global gerecht verteilten wirtschaftlichen Wohlstandes, der auch die Existenz zukünftiger Generationen sichert
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Alltag

- Schonung natürlicher Ressourcen durch Verringerung des Ressourcenverbrauchs und Aufzeigen alternativer Lösungen (nachwachsende Ressourcen, regenerative Energien)
- Abfallvermeidung und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Recycling)
- Einflussmöglichkeiten durch Konsumverhalten kennenlernen

c) Digitale Grundbildung

Mit digitaler Grundbildung werden Kompetenzen erworben, die zur verantwortlichen selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe in der zunehmend digitalisierten Welt befähigen. Die KMK-Strategie „Kompetenzen in der digitalen Welt“ und der für Sachsen entwickelte Kompetenzrahmen dienen als Orientierung für die Planung von Lernangeboten. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, einen einfachen Nutzungszugang zu Computern und Internet für alltägliche Lebenssituationen zu erlangen. Hierzu gehören z. B.

- grundlegender Aufbau und Funktion eines Computers/Smartphones
- nutzerorientierte Darstellung und Erläuterung digitaler Anwendungen zur
 - Recherche und Lernunterstützung
 - Kommunikation im Internet, Social Media
 - Alltagsstrukturierung
 - Textverarbeitung
- Umgang mit persönlichen Daten, Schutz der Privatsphäre
- Beachtung rechtlicher Vorgaben (Urheber- und Nutzungsrechte, Persönlichkeitsrechte)
- kritischer Umgang mit digitalen Informationen (Fake News, „Meinungsmache“ im Internet (Social Bots, Trolle))

Eine thematische Verbindung der vorgenannten Bereiche a) bis c) ist möglich.

3.3. Gefördert werden:

Die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu den Fördergegenständen für die Allgemeinheit und für ausgewählte Zielgruppen gemäß dem pädagogischen Veranstaltungskonzept.

4. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können gemäß § 2 Nr. 1 WbFöVO die Träger von als förderwürdig anerkannten Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 WBG sein.

5. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Projekte müssen im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und die Veranstaltungen müssen allgemein zugänglich sein. Auf § 12 Absatz 1 WbFöVO wird hingewiesen.

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) investive Ausgaben (d. h. Vermögensgegenstände oberhalb der steuerrechtlichen Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter)
- b) Ausgaben, die bereits aus anderen EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

Weiterhin ist eine Berücksichtigung der durchgeführten Projektveranstaltungen im Rahmen der Grundförderung nach § 4 bis 6 WbFöVO nicht zulässig.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen für Projekte werden als Projektförderung in Form einer Anteilsförderung gewährt. Der Förderanteil des Freistaates Sachsen kann für Personalausgaben bis zu 100 Prozent, für Sachausgaben und Fremdleistungen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig und damit Bemessungsgrundlage sind die Personal- und Sachausgaben sowie Fremdleistungen des Projektes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 12 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Kommunen (TVöD - VKA) in einem Umfang bis zu 20 Stunden/Woche zuwendungsfähig. Ausnahmen hinsichtlich des Umfangs sind im begründeten Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks sinnvoll oder notwendig ist.

Eine Förderung vorhandenen Personals ist bis zur vorgenannten Höhe möglich, soweit die Tätigkeiten nachweislich übertragen wurden. In diesem Fall ist eine gleichzeitige Berücksichtigung des/der Beschäftigten bei dem Nachweis der Mindestzahl pädagogischer Mitarbeiter nach § 3 Absatz 1 Nr. 6 WbFöVO nicht zulässig.

- b) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen notwendige Sachausgaben und Fremdleistungen für die Durchführung von Veranstaltungen:
 - Fremdleistungen (Honorare, Reise- und Übernachtungskosten)
 - Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Ausgaben für Verbrauchsmaterial
 - Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen, Gebühren
 - Miete für Geräte
 - Miete für Veranstaltungsräumlichkeiten

- c) Es werden darüber hinaus folgende Pauschalen gewährt:

Für Verwaltungsausgaben wie z.B. Büromiete inkl. Nebenkosten, Buchführung, Telefon, Porto, Kommunikationskosten, Reisekosten der Verwaltung, Fachliteratur, Büro- und Verbrauchsmaterial, Ausgaben für die einrichtungsbezogene Öffentlichkeitsarbeit u. ä. wird eine Verwaltungspauschale gewährt. Die Verwaltungspauschale beträgt bei einer Projektstelle mit 20 Stunden / Woche (entspricht 860 Arbeitsstunden pro Jahr) 1.720,00 EUR. Bei abweichendem Stundenumfang ist die Verwaltungspauschale entsprechend anzupassen. Mit der Pauschale sind sämtliche Ausgaben für die Verwaltung des Projektes abgegolten.

Ausgaben für das Marketing der geplanten Projektveranstaltungen, wie z.B. die Erstellung von Drucksachen, das Schalten von Anzeigen oder die Veröffentlichung der Veranstaltungen im Programmheft werden jährlich mit einer Marketingpauschale in Höhe von 2.000,00 EUR bezuschusst. Mit der Marketingpauschale sind sämtliche Marketingausgaben für die Veranstaltungen im Rahmen des Projektes abgegolten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Projektförderantrag ist aufgeteilt in je einen Antrag für Personalausgaben sowie einen für Sachausgaben/Fremdleistungen zu stellen. Diese Anträge sind unter Verwendung der durch das LaSuB zur Verfügung gestellten Formulare zu richten an das:

Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)
Referat 73 - Allgemeine Weiterbildung und Veranstaltungsmanagement
Dresdner Str. 78 c
01445 Radebeul

Die Antragsfrist für Projekte für 2024 / 2025 ist der 30. September 2023.

Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Projektantrag (Formular)
- b. Projektbeschreibung mit Angabe der Projektziele, von zum Fördergegenstand geplanten Themenschwerpunkten und -inhalten und der Zielgruppen (max. 5 Seiten)
- c. Eigenerklärungen (Formular)
- d. Tätigkeitsbeschreibung und Arbeitsvertrag für die Projektstelle
- e. Ausgaben- und Finanzierungsplan über die Projektlaufzeit, gegliedert in Jahresscheiben (Formular)
- f. Kostenkalkulation zu den geplanten Veranstaltungen 2024 / 2025 (Formular)
- g. Gesamtübersicht der Veranstaltungen 2024 / 2025 (Formular).

Die auf die Erfüllung des Zweckes gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises abschließend zu erklären.

Die Beifügung weiterer erläuternder Unterlagen bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Nachforderung von für die Prüfung notwendigen Unterlagen durch die beteiligten Behörden.

Das LaSuB leitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsstelle weiter.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Landesdirektion Sachsen. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Vorlage und Prüfung des vom Zuwendungsempfänger gestellten Antrags und der fachlichen Stellungnahme des LaSuB über die Gewährung des Sonderzuschusses auf der Grundlage der WbFöVO und dieses Durchführungserlasses und erlässt den Zuwendungsbescheid.

Eine Bewilligung überjähriger Projekte ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Hierüber sind von der Bewilligungsstelle entsprechende Haushaltsüberwachungslisten zu führen (vgl. Nr. 8 VwV zu § 34 SÄHO).

Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid u. a. zu verpflichten,

- a) die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“. Auf § 44a SÄHO wird hingewiesen.
- b) Übersichten zu durchgeführten Veranstaltungen zu führen (z. B. als Grundlage für eine auch unterjährige Berichterstattung des SMK gegenüber dem Sächsischen Landtag).
- c) den Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Projektende bei der Landesdirektion einzureichen.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist als zahlenmäßiger Nachweis und als Sachbericht nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis). Es sind die vom LaSuB bereitgestellten Formulare zu verwenden. Die pauschal abgegoltene Ausgaben für Verwaltungskosten des Projektes sowie für veranstaltungsbezogenes Projektmarketing (vgl. Nr. 6.3 Buchstabe c)) sind nicht nachzuweisen.

Durch die beteiligten Behörden können Nachweise (z. B. Belege oder pädagogische Konzepte einzelner Veranstaltungen) als Stichprobenprüfung nachgefordert werden.

Der Verwendungsnachweis (einschließlich erforderlicher Anlagen) ist zweifach vollständig bis spätestens drei Monate nach Projektende bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Die LD Sachsen leitet die Zweitausfertigung unverzüglich an das LaSuB weiter, die zu dem Sachbericht eine fachliche Stellungnahme in Form eines Vermerks anfertigt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Deckblatt (Formular)
- Sachbericht
- Gesamtübersicht durchgeführter Veranstaltungen (Formular)

- Zahlenmäßiger Nachweis (Formular) inklusive einer Belegliste, in der die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt ausgewiesen sind.

Weitere Festlegungen der Bewilligungsstelle bleiben unberührt.

Die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind umgehend in geeigneter Weise über die v. g. Förderfestlegungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Béla Bélafi
Abteilungsleiter 2
